

Leistung	Lieferung von RFID-Leseausweisen für den Verbund Öffentlicher Bibliotheken Berlins (VÖBB)
Vergabenummer:	ZLB-2026-0014

Bewerbungsbedingungen

1 Vertraulichkeit im Vergabeverfahren

Die Ihnen übergebenen Unterlagen und alle Informationen, die Sie im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Die Angaben im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung dürfen nur zur Erstellung des Angebots benutzt werden. Jede Verwendung für andere Zwecke ist untersagt.

2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen Ihrer Auffassung nach Unklarheiten oder Fehler so haben Sie die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

3 Sprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Jegliche Dokumente, Nachweise und Erklärungen sowie die Korrespondenz mit der Vergabestelle sind in deutscher Sprache abzufassen.

4 Zusatz für ausländische Bietende

Sind Sie ein/e ausländische/r Bietende/r und werden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig, müssen Sie bei der für die Arbeiten zuständigen deutschen Berufsgenossenschaft angemeldet sein, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Sind Sie aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so haben Sie dies mit dem Angebot anzugeben und auf gesondertes Verlangen durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

Sie müssen die geforderten Eignungsnachweise als gleichwertige Nachweise ihres Herkunftslandes (ggf. mit deutscher Übersetzung) vorlegen.

Haben Sie Ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben Sie ein Preisangebot ohne Umsatzsteuer ab. In diesem Fall übernimmt die Auftraggeberin die Umsatzsteuerschuld in ihrer Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung (sogenannter „reverse charge“). Soweit in den Angebotsunterlagen die Angabe der Umsatzsteuer verlangt wird, Tragen Sie beim Steuersatz „0%“ ein und beim Betrag „0,00“.

Auf die Verpflichtung der Auftraggeberin, die Umsatzsteuer erforderlichenfalls von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, wird hingewiesen.

5 Kommunikation während des Vergabeverfahrens

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich mit der Vergabestelle über das Kommunikationstool der Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportals ([DTVP](#)).

Nachrichten und Mitteilungen der Vergabestelle werden nur über die Vergabeplattform an registrierte Unternehmen versendet. In der Regel erfolgt zugleich eine Benachrichtigung an die von Ihnen bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. Bitte überprüfen Sie Ihren Spam-Ordner.

Die Nachrichten können zusätzliche Informationen, Ergänzungen und/oder Aktualisierungen der Vergabeunterlagen beinhalten. Es obliegt Ihnen, Ihre Registrierung unverzüglich vorzunehmen, um rechtzeitig über solche Nachrichten und Mitteilungen der Vergabestelle informiert zu sein.

Fragen über andere Kommunikationswege, wie telefonische, schriftliche oder Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.

Bei Störungen und technischen Fragen stehen unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/> eine internetbasierte Helfefunktion, ein Support-Anfrageformular und eine kostenpflichtige Service-Telefonnummer der Vergabeplattform zur Verfügung.

6 Form des Angebotes

Das Angebot muss vollständig sein.

Für die Abgabe des Angebotes verwenden Sie bitte die in den Vergabeunterlagen bereitgestellten Formblätter, füllen diese vollständig aus und signieren diese an der vorgegebenen Stelle in der vorgegebenen Form (elektronisch in Textform nach §126b BGB).

7 Bieterfragen

Soweit Sie im Rahmen der Erstellung Ihres Angebotes Fragen zu den Unterlagen haben, informieren Sie bitte unverzüglich die Vergabestelle der ZLB. Dafür nutzen Sie bitte ausschließlich das Kommunikationstool der Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportals ([DTVP](#)).

Um Ihre Frage richtig zuordnen zu können, geben Sie bitte zu jeder Frage den konkreten Bezug in den Vergabeunterlagen an (insbesondere Dokumentenname und Seitenzahl bzw. Ziffer). Die Fragen und Antworten, die von allgemeiner Bedeutung sind, werden allen registrierten Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Fragen müssen so formuliert sein, dass ein Versand an die anderen Unternehmen ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Mit der Übersendung einer Frage genehmigen Sie eine entsprechende Bekanntgabe. Die Vergabestelle der ZLB behält sich vor, Bieterfragen umzuformulieren.

Sofern Gründe gegen eine Veröffentlichung bestimmter Daten/Informationen bestehen, teilen Sie diese bitte in der Frage ausdrücklich mit.

Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind somit bei der Erstellung des Angebotes zu berücksichtigen.

8 Abgabe des Angebotes

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch durchgeführt.

Zur formgültigen Abgabe eines Angebotes im Vergabeverfahren ist die Vergabeplattform des Deutschen Vergabeportals ([DTVP](https://dtvp.de/)) zu nutzen. Eine anderweitige elektronische oder schriftliche Abgabe von Angeboten (auch per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes.

Zur Teilnahme am Vergabeverfahren müssen Sie sich auf der Vergabeplattform registrieren. Die Registrierung erfordert die Angabe der Basis- und Kontaktdaten Ihres Unternehmens und mindestens einer verantwortlichen Person.

Die Vergabeplattform ist kostenfrei und online über den Web-Browser zugänglich und unter folgender Adresse zu erreichen: <https://dtvp.de/>.

Die Verantwortung für eine fristgerechte elektronische Übermittlung des Angebotes liegt bei Ihnen. Bitte beachten Sie, dass es bei der elektronischen Datenübertragung zu Verzögerungen kommen kann. Stellen Sie sicher, dass Ihre Unterlagen rechtzeitig übermittelt werden, und vermeiden Sie möglichst eine Abgabe in letzter Minute. Nicht fristgerecht eingegangene Angebote führen zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren.

Die Nutzung von Accounts konzernverbundener Unternehmen zur Einreichung der Angebotsunterlagen ist möglich. In diesem Fall sollte klar erkennbar sein, welches Unternehmen am Verfahren teilnimmt und welches Unternehmen lediglich den Account bereitstellt.

9 Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das, mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sollten Sie dennoch Nebenangebote einreichen, werden diese nicht berücksichtigt.

Sollten Nebenangebote ausnahmsweise zugelassen sein, sind diese gesondert zu erstellen und deutlich als „Nebenangebot“ zu kennzeichnen. Im Formblatt Angebotsvordruck ist auf die Nebenangebote und deren Anzahl hinzuweisen.

10 Mehrere Hauptangebote

Es ist nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollten Sie dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle Ihre Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

11 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebotes

Berichtigungen/Änderungen an Ihrem Angebot sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und haben in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen. Sollten Änderungen in einem bereits abgegebenen Angebot notwendig werden, soll zunächst das bereits eingereichte Angebot vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Vergabeplattform zurückgezogen werden. Anschließend kann ein neues Angebot auf der Plattform bis zum Ende der Angebotsfrist hochgeladen werden.

Die Rücknahme Ihres Angebots hat noch vor Ablauf der Angebotsfrist zu erfolgen.

12 Fristen

12.1 Angebotsfrist

Das Angebot (inkl. Muster) muss vor dem Ablauf der jeweiligen Frist vollständig eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebotes.

12.2 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

13 Ausschluss von Unternehmen

Leistungen werden nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung befassen.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Unternehmen ausgeschlossen werden, bei denen nachweislich die in § 42 Abs. 1 VgV genannten Ausschlussstatbestände vorliegen.

Die Abgabe unzutreffender Erklärungen zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) kann rechtliche Konsequenzen haben und zu einem Ausschluss von der Öffentlichen Auftragsvergabe von bis zu fünf Jahren führen (§ 126 GWB iVm §§ 123, 124 GWB).

14 Preise, unzulässige Preisangaben, Preisprüfung

Das Angebot muss für alle geforderten Leistungen die Preise enthalten.

Alle Nebenkosten, die bei der Erbringung der Leistungen entstehen, müssen in der Preiskalkulation enthalten sein.

Angebote, in denen die tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt sind (Mischkalkulation), enthalten nicht die geforderten Preise. Angebote mit Mischkalkulation werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die Preise (Einheitspreise) sind ohne Umsatzsteuer und in EURO anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des für Sie geltenden Steuersatzes an der hierfür vorgesehenen Stelle hinzuzufügen.

Preisnachlässe werden nur gewertet, wenn sie bedingungslos gewährt und im Preisblatt wie gefordert eingetragen werden.

Es findet die Verordnung über Preise (VOPR) 30/53 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Vergabestelle behält sich vor, eine Preisprüfung durchführen zu lassen. Diese erfolgt durch die zuständige Preisprüfungsstelle.

Preisnachlässe mit Bedingungen, z.B. die bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Preisnachlässe mit Bedingungen werden im Falle der Beauftragung Vertragsbestandteil.

15 Kosten für die Beteiligung am Vergabeverfahren

Für die Erstellung des Angebots und die geforderten Muster wird keine Vergütung gewährt. Geforderte Angebotsmuster sind auf Kosten der Unternehmen zu übersenden.

16 Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Bietergemeinschaften müssen mit der Abgabe des Angebotes alle Mitglieder der Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des jeweiligen Leistungsteils des einzelnen Mitglieds angeben. Die Bietergemeinschaft muss ein federführendes Mitglied für die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren benennen sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigen. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich zur gesamtschuldnerischen Haftung für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten. Für die mitzuteilenden Angaben, die Bevollmächtigung und die Verpflichtung ist das Formblatt „Erklärung Bietergemeinschaft“ vorgesehen. Dieses ist mit allen erforderlichen Angaben vollständig auszufüllen und an der vorgegebenen Stelle in der vorgegebenen Form (elektronisch in Textform nach §126b BGB) zu signieren und dem Angebot beizufügen.

Außerdem sind mit dem Angebot für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft alle im Vergabeverfahren geforderten Eigenerklärungen und zum Nachweis der Eignung entsprechend seinem Leistungsumfang die geforderten Eignungsnachweise einzureichen.

Die Bildung oder Änderung von Bietergemeinschaften ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zur Zuschlagserteilung im Grundsatz unzulässig und kann zum Ausschluss der betroffenen Angebote bzw. Unternehmen führen.

Die mehrfache Angebotsabgabe eines Unternehmens als Einzelbieter und als Mitglied einer Bietergemeinschaft ist unzulässig.

17 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge/Nachunternehmen)

Beabsichtigen Bietende Teile der zu vergebenden Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unteraufträge, § 36 VgV) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe, § 47 VgV), so müssen sie die Vergabestelle von ihrer Absicht in Kenntnis setzen und die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten der anderen Unternehmen im Angebot benennen. Bietende haben der Vergabestelle mitzuteilen, dass ihnen die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen.

Die Art der Verbindung der anderen Unternehmen zu den Bietenden ist dabei nicht von Bedeutung. Auch konzernverbundene Unternehmen (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaften) sind „andere Unternehmen“ im Sinne dieser Vorschrift.

17.1 Eignungsleihe

Im Falle der Eignungsleihe müssen die anderen Unternehmen (eignungsverleihenden Unternehmen) mit der Abgabe des Angebotes benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben, wofür von den Bietenden das Formblatt „**Erklärung Eignungsleihe und Verpflichtungserklärung**“ **Seite 1** auszufüllen ist.

Zudem ist mit der Abgabe des Angebotes eine Verpflichtungserklärung jedes eignungsverleihenden Unternehmens, wonach für den Zuschlagsfall dem/der Bietenden die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, einzureichen, wofür von den eignungsverleihenden Unternehmen das Formular „**Erklärung Eignungsleihe und Verpflichtungserklärung**“ **Seite 2** auszufüllen ist.

Zum Nachweis der Eignung haben Bietende mit dem Angebot für jedes eignungsverleihende Unternehmen unter Verwendung der jeweiligen Formblätter der Vergabeunterlagen einzureichen:

- die geforderten Nachweise zur Eignung für diejenigen Eignungskriterien, für die die Kapazitäten in Anspruch genommen werden
- sowie
- die Erklärungen zu Ausschlussgründen und Angaben zum Unternehmen

Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit haften Bietende und eignungsverleihende Unternehmen entsprechend dem Umfang der jeweiligen Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung (s. § 47 Abs. 3 VgV).

Die vorstehenden Vorgaben gelten auch, wenn eignungsverleihende Unternehmen gleichzeitig Nachunternehmen (Unteraufträge) sind.

17.2 Unteraufträge/Nachunternehmen

Nachunternehmer sind natürliche oder juristische Personen, die Leistungen oder Teile davon, die der Auftraggeberin geschuldet sind, im Auftrag der Auftragnehmer ausführen.

Im Falle der Unterauftragsvergabe sind mit der Abgabe des Angebots Art und Umfang des zu übertragenden Leistungsteils anzugeben und falls zu diesem Zeitpunkt schon zumutbar, spätestens aber vor Zuschlagserteilung, die Nachunternehmen zu benennen; hierfür ist das Formblatt „**Erklärung Unteraufträge/Nachunternehmen**“ auszufüllen.

Im Fall einer Berufung auf Eignungsmerkmale der Unterauftragnehmer (Eignungsleihe) sind die vorrangigen Besonderheiten in Ziffer 17.1 zu beachten, insbesondere die in diesem Fall abweichenden Vorlagezeitpunkte (mit dem Angebot) für Erklärungen und Unterlagen der eignungsverleihenden Unterauftragnehmer.

Ferner müssen Bietende auf Anfrage der Auftraggeberin spätestens vor Zuschlagserteilung nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung die erforderlichen Kapazitäten und Mittel des vorgesehenen Nachunternehmens zur Verfügung stehen. Hierfür ist das Formblatt „**Verpflichtungserklärung Nachunternehmen**“ zu verwenden.

Die Vergabestelle überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss der Nachunternehmen vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe wird die Ersetzung der Nachunternehmen verlangt. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann die Ersetzung verlangt werden.

Das gilt für die Nachunternehmen aller Stufen (Weitergabe von Verpflichtungen durch Nachunternehmen an wiederum Nachunternehmen).

18 Eignung/ Einheitliche Europäische Eigenerklärung und Präqualifizierung

Die Eignung der Bietenden wird anhand der geforderten Erklärungen und Nachweise beurteilt.

Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft oder der Unterbeauftragung oder sonstiger Berufung auf die Leistungsfähigkeit eines Dritten (Eignungsleihe) können die Angaben und Erklärungen für die einzelnen Unternehmen ergänzt werden, um die insgesamt erforderliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

18.1 Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert die Vergabestelle die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV.

18.2 Präqualifizierung

Die Nachweise zur Eignung können auch zum Beispiel über die frei zugängliche Präqualifikationsdatenbank (DIHK) erbracht werden. In diesem Fall ist dem Angebot das gültige Zertifikat der Präqualifizierungsstelle einschließlich des Zertifikatscodes beizufügen. Die Nachweise in der Präqualifikationsdatenbank müssen die in diesem Vergabeverfahren geforderten Mindestbedingungen vollständig erfüllen (z.B. Mindestschadensbeträge der Haftpflichtversicherung, Angaben zu den Referenzaufträgen, Anbieterdarstellung).

Soweit die Nachweise der Präqualifikationsdatenbank den gestellten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, sind ergänzende Nachweise und Angaben dem Angebot beizufügen.

19 Nachforderung von Unterlagen

Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen

§ 56 Abs. 2 und 3 VgV: Die ZLB kann Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung auffordern, fehlende oder unvollständige Unterlagen oder Erklärungen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Nachforderung darf keine Veränderung der Angebotswertung nach den Zuschlagskriterien haben. Auf eine Nachforderung haben die Bewerber/Bieter keinen Anspruch; die ZLB kann (z.B. aus Zeitgründen) auf eine Nachforderung verzichten.

20 Bewertung/Zuschlagskriterien

Angebote von Unternehmen, deren Eignung nachgewiesen worden ist und die nicht nach § 57 VgV ausgeschlossen werden, werden anhand der Zuschlagskriterien bewertet. Dabei gelten folgende Maßgaben:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird allein anhand des Preises bestimmt.

Zur Wertung des wirtschaftlichsten Angebots wird die rechnerisch korrekte Gesamtsumme (brutto) aus dem Preisblatt herangezogen (inkl. der anfallenden Umsatzsteuer). Das gilt auch im Reverse-Charge-Verfahren bei grenzüberschreitenden Leistungen. Das Angebot mit der niedrigsten geprüften Gesamtsumme (brutto) erhält den Zuschlag.

21 Mitteilungen und Bekanntmachungen

21.1 Nicht berücksichtigte Angebote

Die Vergabestelle unterrichtet über die Nichtberücksichtigung eines Angebots und über die Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 134 GWB und § 62 VgV.

21.2 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge

Die Bekanntmachungspflichten und deren Umfang ergeben sich aus § 39 VgV. Danach sind insbesondere auch der Name des beauftragten Unternehmens, der Auftragsgegenstand und der Auftragswert bekannt zu geben. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe einzelner Angaben besteht jeweils dann nicht, wenn deren Veröffentlichung einer der in § 39 Abs. 6 VgV aufgeführten Gründe entgegensteht. Sofern Ihre geschäftlichen Interessen einer solchen Bekanntgabe entgegenstehen, haben Sie dies der Vergabestelle mitzuteilen. Die Vergabestelle entscheidet über den Inhalt der Bekanntgabe nach pflichtgemäßem Ermessen.